

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die **Vorlage "Teilrevision der Gemeindeordnung – Anpassung der Public Governance Umwelt- und Energiepolitik" (Änderung der Artikel 4, 18, 19, 21, 32, 33, 36a [neu], 37, 44, 45 und 50)"** zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, den Antrag zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Stadtrat Wetzikon

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen im Stadthaus Wetzikon, Büro 302 (Stadtkanzlei), zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Website der Stadt (<https://www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen>) heruntergeladen werden.

	Seite
Die Vorlage im Überblick	3
Die Vorlage im Detail	5

Die Vorlage im Überblick

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung sieht eine Auflösung der bestehenden eigenständigen Energiekommission vor. Die bisher wahrgenommenen Aufgaben sollen dem Parlament, dem Stadtrat sowie zwei neuen unterstellten Kommissionen übertragen werden.

Parlament und Stadtrat empfehlen Annahme der Vorlage

Es wird eine unterstellte Umweltkommission geschaffen, welche für die Umwelt- und Energiepolitik zuständig ist. Zusätzlich ist eine unterstellte Werkkommission vorgesehen, welche die Geschäfte der Stadtwerke behandelt. Beide Kommissionen unterstützen und beraten als Fachgremien den Stadtrat. Die Hauptverantwortung für die Bereiche Energie, Umwelt und Stadtwerke wird dem Stadtrat zugewiesen. So ist sichergestellt, dass der Stadtrat seine Rolle als oberste und führende Behörde der Stadt Wetzikon wahrnehmen kann.

Das Parlament ist für die Festlegung der Umwelt- und Energiestrategie sowie der Eigentümerstrategie der Stadtwerke zuständig und hat damit die Möglichkeit, bei Grundsatzfragen Einfluss zu nehmen.

Mit dieser neuen Organisation werden Kompetenzkonflikte zwischen Stadtrat und Energiekommission sowie lange Entscheidungswege vermieden.

Diese Strukturanpassung bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Die bestehende Energiekommission ist aufzuheben. Zudem sind die neuen unterstellten Kommissionen (Umwelt- und Werkkommission) zu ergänzen. Weiter werden in der Gemeindeordnung die Aufgaben und Kompetenzen des Parlaments und des Stadtrats festgelegt.

Die Vorlage im Detail

Verfasst vom Stadtrat

Teilrevision der Gemeindeordnung – Anpassung der Public Governance Umwelt- und Energiepolitik

Im Jahr 2014 wurde zusammen mit der Einführung des Parlaments und der Einheitsgemeinde mit der Primarschule die Energiekommission geschaffen. Dies erfolgte aufgrund einer Initiative der Interessengemeinschaft (IG) Gemeindeparlament. Die Initiative umfasste eine ausgearbeitete Gemeindeordnung. Die Wetziker Stimmbevölkerung stimmte der Gemeindeordnung am 23. September 2012 zu. Die Energiekommission wurde in der Legislatur 2014–2018 erstmals eingesetzt und löste damit die damalige Werkkommission ab.

Ausgangslage

Die Energiekommission ist eine eigenständige Kommission¹ im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes bestehend aus sieben Mitgliedern. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Tiefbau + Energie des Stadtrats steht der Energiekommission als Präsidentin bzw. Präsident vor. Die Energiekommission nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

Heutige Organisation

- Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik
- Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.)
- Strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.)

¹ Nach dem neuen Gemeindegesetz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, handelt es sich bei der Energiekommission um eine sogenannte "eigenständige" Kommission. Im früheren Recht wurde dafür der Begriff "Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen" verwendet. Da die Gemeindeordnung noch nicht dem neuen Gemeindegesetz angepasst wurde – dafür besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 – wird in der bestehenden Gemeindeordnung der Begriff "Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen" verwendet, in der vorliegenden Weisung allerdings der neue Begriff der "eigenständigen" Kommission.

Die Energiekommission verfügt in ihrem Zuständigkeitsbereich über finanzielle Befugnisse im gleichen Umfang wie der Stadtrat (250'000 Franken pro einmalige Ausgabe bzw. 50'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben).

Als eigenständige Kommission handelt die Energiekommission im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament.

Der Stadtrat ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz oberste und leitende Behörde der Stadt und zuständig für die politische Planung und Führung. Dazu gehören die finanzielle und strategische Steuerung der Stadt, die Ausarbeitung von übergeordneten Zielen und langfristigen Entwicklungsplänen sowie deren Konkretisierung in einer mittelfristigen Planung (z. B. Finanzplan, Legislaturziele). Der Stadtrat nimmt zudem alle Aufgaben wahr, welche nicht explizit einer anderen Behörde oder dem Parlament zugewiesen wurden.

Aufgabenteilung zwischen Stadtrat und Energiekommission

Die geltende Gemeindeordnung räumt der Energiekommission weitreichende strategische Entscheidungsbefugnisse ein. Dies führt auch dazu, dass ca. 45 % des Investitionsvolumens der Stadt Wetzikon von der Energiekommission gesteuert werden und nicht vom Stadtrat, welcher allerdings für den Gesamtfinanzhaushalt der Stadt Wetzikon verantwortlich ist.

Die Aufgaben des Stadtrats und der Energiekommission überschneiden sich verschiedentlich. Dies wird an folgenden Beispielen veranschaulicht:

- Neubau Werkhof Stadtwerke und Unterhaltsdienst: Sowohl der Stadtrat als auch die Energiekommission sind für den Neubau des Werkhofs für die Stadtwerke und den Unterhaltsdienst zuständig. Solche koordinierten Geschäfte werden in beiden Gremien besprochen und beschlossen, damit ein gemeinsames Projekt verfolgt werden kann. Dies führt zu Überschneidungen, langen Entscheidungsprozessen und Effizienzverlusten.

- Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden: Die heutige Energiekommission ist für die Schaffung von erneuerbaren Energiequellen zuständig, der Stadtrat für den Unterhalt und die Sanierung von bestehenden Gebäuden, die Errichtung von Neubauten und die Festlegung der Nutzung der Gebäude. Wird eine Photovoltaikanlage auf einem städtischen Gebäude geplant, sind beide Behörden zu integrieren. Zudem ist festzulegen, wer für den Unterhalt der Anlage etc. zuständig ist. Auch in einem solchen Fall gibt es Überschneidung und Abgrenzungsschwierigkeiten, da keine der beiden Behörden über umfassende Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Die neue Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Stadtrat und Energiekommission führte teilweise zu Diskussionen, Differenzen und Kompetenzkonflikten. Mit der Überweisung der Motion² von Parlamentsmitglied Stefan Lenz (FDP) wurde die Notwendigkeit einer Strukturanpassung anerkannt.

An der Parlamentssitzung vom 25. September 2017 wurde die Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" begründet. Die Motion forderte den Stadtrat auf, die Gemeindeordnung unter Berücksichtigung folgender Punkte zu revidieren:

- Neupositionierung der heutigen Energiekommission als unterstellte Kommission³ nach neuem Gemeindegesetz
- Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen der heutigen Energiekommission in die Entwicklung und Umsetzung der Energiepolitik und die Aufsicht über die Stadtwerke
- Schaffung einer neuen Aufsichtskommission für die Stadtwerke als unterstellte Kommission

Motion Energiepolitik und Aufsicht über die Stadtwerke

² Mit einer Motion erhält der Stadtrat vom Parlament den Auftrag, einen Entwurf zu einem Erlass auszuarbeiten oder eine Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen.

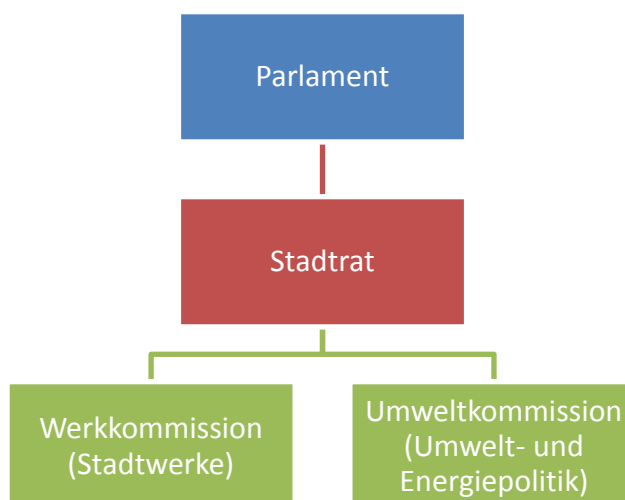
³ Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen eigenständigen und unterstellten Kommissionen. Eigenständige Kommissionen treten in ihrem Aufgabenbereich an die Stelle des Stadtrats (z. B. Schulpflege). Unterstellte Kommissionen führen selbständig Aufgaben, die der Stadtrat ihnen delegiert hat, aus, unterstehen jedoch der Aufsicht des Stadtrats.

- Zuordnung der Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt beim Stadtrat
- Zuordnung der Aufsicht der Stadtwerke beim Stadtrat

In der Folge erarbeitete der Stadtrat unter Einbezug der Energiekommission (in der Zusammensetzung der Legislatur 2014–2018), den betroffenen Verwaltungseinheiten sowie einer externen Projektbegleitung einen Vorschlag zur möglichen Umsetzung der Motion zuhanden des Parlaments. An den Workshops wurde in einem ersten Schritt der Ist-Zustand analysiert und anschliessend die Erwartungen an einen Soll-Zustand festgelegt. Über den ausgearbeiteten Entwurf wurde eine Vernehmlassung bei den Wetziker Ortsparteien, der Energiekommission sowie den betroffenen Verwaltungseinheiten durchgeführt. Der daraus resultierte Lösungsvorschlag wurde dem Parlament überwiesen. Die vorberatende Kommission des Parlaments hat sich anschliessend intensiv mit dem Antrag des Stadtrats auseinandergesetzt. Das Parlament hat am 2. September 2019 den vorliegenden Antrag zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Um die beschriebene Situation zu optimieren, sieht die neue Organisation zwei dem Stadtrat unterstellte Kommissionen vor. Im Gegensatz zu den eigenständigen Kommissionen unterstehen die unterstellten Kommissionen der Aufsicht des Stadtrats.

Zukünftige Organisation



Die Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen ist wie folgt vorgesehen:

Parlament

Das Parlament genehmigt auf Antrag des Stadtrats die Eigentümerstrategie der Stadtwerke sowie die Energie- und Umweltstrategie. Mittels parlamentarischer Instrumente kann das Parlament jederzeit Änderungen nahelegen und ggf. beschliessen.

Stadtrat

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Sicherstellung einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung. Er wählt die Mitglieder der Umwelt- und der Werkkommission sowie das Präsidium aus seiner Mitte und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Der Stadtrat berichtet dem Parlament halbjährlich über die Umwelt- und Energiestrategie.

Der Stadtrat nimmt die Hauptverantwortung wahr und ist für alle Aufgaben zuständig, für welche nicht das Parlament oder eine unterstellte Kommission zuständig sind. Der Stadtrat stellt Antrag an das Parlament.

Der Stadtrat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von folgenden zwei Fachgremien unterstützt:

Umweltkommission

Die neu zu schaffende Umweltkommission nimmt unter anderem Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- Energiepolitik (z. B. Erarbeitung Massnahmenpläne, energie- und umweltpolitische Ziele)
- Entsorgungswesen (z. B. Konzepterarbeitung)
- Umweltpolitik (Biodiversität, Nachhaltigkeit, Natur- und Landschaftsinventar etc.)

Werkkommission

Die neu zu schaffende Werkkommission nimmt unter anderem Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Wasser und weitere Energiequellen)
- Werkleitungsprojekte der Stadtwerke
- Strategisches Führungsorgan der Stadtwerke

Mit der Schaffung der beiden Kommissionen kann dem Anliegen der Motion nachgekommen werden: Die Kompetenzen der heutigen Energiekommission werden thematisch aufgeteilt und die Hauptverantwortung wird dem Stadtrat übertragen.

Beide Kommissionen unterstehen dem Stadtrat. Der Stadtrat legt Aufgaben und Kompetenzen der beiden Kommissionen in einer Geschäftsordnung fest. Den Kommissionen kommen diejenigen Entscheidungsbefugnisse zu, welche der Stadtrat ihnen zugesteht.

Integration der Stadtwerke in die Stadtverwaltung

Die Stadtwerke gehören bereits nach heutiger Organisation zur Stadtverwaltung. Trotzdem sind die Stadtwerke noch nicht vollständig in die Stadtverwaltung integriert. Dies soll sich ändern. Die Stadtwerke sollen in Zukunft in der Geschäftsleitung der Stadt Einsitz nehmen. So können Synergien optimal genutzt werden und in wichtigen Schnittstellenbereichen kann eine nähere Zusammenarbeit gewährleistet werden. Zudem wird mit dieser Änderung sichergestellt, dass die Stadt einheitlich auftritt und die gleichen Vorschriften für alle Verwaltungseinheiten gelten.

Eine gewisse organisatorische Eigenständigkeit wird den Stadtwerken auch in Zukunft zukommen, da ein unternehmerischer Handlungsspielraum innerhalb den gesetzlichen Vorgaben notwendig ist. Dies ist auch in anderen spezialisierten Bereichen der Stadt wie beispielsweise beim Alterswohnheim Am Wildbach der Fall.

Mit dieser zukünftigen Organisation kann gewährleistet werden, dass eine übergeordnete Sicht auf Umwelt- und Energiethemen besteht und der Stadtrat als oberste Behörde der Stadt bei seinen Entscheiden sämtliche Interessen abwägt sowie alle Themen gebührend berücksichtigt.

Die Umsetzung der Motion bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Konkret sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- Aufhebung der bestehenden Energiekommission (Art. 4, 18, 37, 44, 45)
- Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Parlaments (Art. 19, 21)
- Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Stadtrats (Art. 32, 33)
- Ergänzung der unterstellten Umwelt- und der Werkkommission (Art. 36a)

Weitere Regelungen auf Stufe Gemeindeordnung sind nicht notwendig. Die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der unterstellten Kommissionen werden in einem Erlass des Stadtrats geregelt. Die Festlegung der Details in einem sogenannten Behördenerlass ermöglicht es dem Stadtrat, flexibel auf Neuerungen reagieren zu können. Bei der konkreten Aufgaben- und Kompetenzzuteilung steht für den Stadtrat im Vordergrund, dass die Aufgaben wirkungsvoll, effizient und im Dienste der Wetziker Bevölkerung erbracht werden können.

Das kantonale Gemeindegesetz wurde totalrevidiert und ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon gesamtheitlich zu revidieren. Über diese Totalrevision werden die Wetziker Stimmberechtigten voraussichtlich im Jahr 2021 befinden.

Der Stadtrat erachtet es als wesentlich, dass vorerst über die vorliegende Teilrevision beschlossen wird, da es sich um ein wichtiges Thema handelt und dies den Stimmberechtig-

Teilrevision der Gemeindeordnung

Anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung

ten separat unterbreitet werden soll. Es besteht zudem kein direkter Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeordnung.

Beschlüsse des Parlamentes über den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Formelles

Die Beratung im Parlament zu dieser Vorlage fand am 2. September 2019 statt. Nebst den Anträgen auf Nichteintreten und Rückweisung wurden acht Änderungsanträge gestellt, wovon zwei wieder zurückgezogen wurden. Bis auf einen Änderungsantrag lehnte das Parlament alle Anträge ab und folgte der vorberatenden Parlamentskommission. Der angenommene Änderungsantrag sieht vor, dass das Parlament in der Umwelt- und Energiestrategie nur die Ziele, nicht aber die zu ergreifenden Massnahmen, festsetzen kann. Das Parlament stimmte der Teilrevision in der Schlussabstimmung mit 24 zu 8 Stimmen zu.

**Diskussion im
Parlament**

Die Mehrheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Umwelt- und Energiepolitik sowie die Führung der Stadtwerke sind umfassende Handlungs- und Politikfelder, welche heute und in Zukunft von grosser Bedeutung sind. Der Stadtrat sollte bei der Ausarbeitung von Geschäften in diesen Sachbereichen von zwei Fachgremien unterstützt werden. Diese ständigen Kommissionen garantieren eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Themen, einen Knowhow-Aufbau und können kostspielige externe Unterstützung ersetzen. Indem zwei Kommissionen gebildet werden, bleiben deren Aufgabenspektren überschaubar.
- Mit der Ausgestaltung als unterstellte Kommissionen können Zuständigkeitskonflikte und sonstige Friktionen auf Exekutivebene vermieden werden. Der Stadtrat als politisches und vom Volk gewähltes Führungsorgan soll die Verantwortung im Bereich der Energie- und Umwelt-

politik übernehmen. Mit einer klaren Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsregelung werden die Prozesse und die Zusammenarbeit vereinfacht und bewährte Abläufe aus den anderen Politikfeldern übernommen.

- Bis anhin konnte das Parlament in der Umwelt- und Energiepolitik kaum mitentscheiden. Bei derart wichtigen Themenfeldern sollte ein Einbezug der Legislative jedoch gewährleistet sein. Die Umwelt- und Energiepolitik soll strategische Impulse und die erforderliche Gewichtung auf der politischen Agenda erfahren. Indem der Stadtrat die Umwelt- und Energiestrategie dem Parlament vorlegen muss, wird dies erreicht. Mittels halbjährlicher Berichterstattung sind die Fortschritte für die Öffentlichkeit und das Parlament nachvollziehbar und transparent. Die nun angestrebte Aufteilung entspricht der üblichen Kompetenzordnung wie beispielsweise bei der Festsetzung des Budgets oder einer Erlassänderung. Kompetenzzuweisungen an das Parlament sind üblicherweise in der Gemeindeordnung zu regeln.

Die Minderheit des Parlamentes vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Mit diesem Organisationsaufbau respektive dieser Organisationsentwicklung wird unnötige Bürokratie geschaffen, die Umwelt- und Energieanliegen werden damit jedoch nicht gestärkt. Es braucht vielmehr eine Stärkung der Verwaltung bei der Projektierung und Umsetzung von Umwelt- und Energieanliegen.
- Die rechtliche Verankerung der Festsetzung einer Umwelt- und Energiestrategie gehört nicht in die Gemeindeordnung. Dies sollte anderweitig geregelt werden. Dem Parlament stehen mit dem Vorstossrecht genügend andere Instrumente zur Mitsprache zur Verfügung. Ausserdem sind Ziele und Massnahmen operative Instrumente und deren Festsetzung sollte auf operativer Ebene, also beim Stadtrat und der Stadtverwaltung, angesiedelt werden. Dasselbe gilt für die halbjährliche Berichterstattung, welche ein operatives Detail ist und ohnehin Teil einer Strategie sein sollte.

- Die Stadtwerke sind gleich zu behandeln wie jede andere Verwaltungseinheit der Stadt. Sie besitzen keine eigene Rechtsform und damit auch nicht dieselben Kompetenzen wie eine Unternehmung mit öffentlicher Beteiligung. Insofern kann es auch keine Eigentümerstrategie geben, über welche das Parlament zu befinden hat.
- Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht unmittelbar bevor. Kontext, Auswirkungen und sachverwandter Handlungsbedarf sind heute weitgehend unbekannt oder werden nicht thematisiert. Es sollte mit einer Anpassung der Strukturen zugewartet werden, bis der Stadtrat mehr Informationen zur Totalrevision und einer allfälligen Anpassung der Verwaltungsorganisation vorlegt.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird vom Parlament und vom Stadtrat beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung der Artikel 4, 18, 19, 21, 32, 33, 36a [neu], 37, 44, 45 und 50) gemäss Synopse im Anhang wird genehmigt.

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag des Parlaments und des Stadtrats (Teilrevision der Gemeindeordnung)
I. GEMEINDE UND ORGANISATION	I. GEMEINDE UND ORGANISATION
<p>Art. 4 Organe</p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter 	<p>Art. 4 Organe</p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</p> <p>b) die Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder) - Stadtrat (7 Mitglieder) - Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Energiekommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in) - Wahlbüro <p>c) die Einzelbeamtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin - Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
III. GEMEINDEORGANE	III. GEMEINDEORGANE
2. Grosser Gemeinderat	2. Grosser Gemeinderat
<p>Art. 18 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates</p> <p>b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>b) die Mitglieder der Sozialbehörde</p> <p>c) die Mitglieder der Energiekommission</p> <p>d) 2 Mitglieder der Baukommission</p> <p>e) die Mitglieder der Steuerkommission</p> <p>f)</p> <p>g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien</p>	<p>Art. 18 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates</p> <p>b) die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>b) die Mitglieder der Sozialbehörde</p> <p>c) die Mitglieder der Energiekommission</p> <p>d) 2 Mitglieder der Baukommission</p> <p>e) die Mitglieder der Steuerkommission</p> <p>f)</p> <p>g) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag des Parlaments und des Stadtrats (Teilrevision der Gemeindeordnung)
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.</p> <p>²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>¹Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.</p> <p>²Er erlässt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates b) die kommunale Richt- und Nutzungsplanung c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung d) die Friedhof- und Bestattungsverordnung e) die Personalverordnung f) die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen i) die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen
<p>Art. 21 Übrige Befugnisse</p> <p>Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren 	<p>Art. 21 Übrige Befugnisse</p> <p>Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag des Parlaments und des Stadtrats (Teilrevision der Gemeindeordnung)
3. Stadtrat	3. Stadtrat
<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist 	<p>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht c) allfällige Ausschüsse <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes c) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen e) die Mitglieder der Werkkommission f) die Mitglieder der Umweltkommission <p>Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag des Parlaments und des Stadtrats (Teilrevision der Gemeindeordnung)
<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen k) die Erteilung des Bürgerrechts 	<p>Art. 33 Allgemeine Befugnisse</p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes b) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist c) die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften d) die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates e) die Erstellung der Geschäftsreglemente der <u>unterstellten und</u> beratenden Kommissionen f) die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements g) die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung <u>und der Stadtwerke</u> h) der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen i) die Unterstützung des Gemeindereferendums j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen k) die Erteilung des Bürgerrechts <u>l) die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</u> <u>m) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</u> <u>n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie</u>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag des Parlaments und des Stadtrats (Teilrevision der Gemeindeordnung)
-	3.2 Unterstellte Kommissionen
-	<p>Art. 36a Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Werkkommission</p> <p>b) Umweltkommission</p> <p>²Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>
4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	4. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
<p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>¹Die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.</p> <p>³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.</p>	<p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>¹Die Schulpflege, <u>und</u> die Sozialbehörde und die Energiekommission sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.</p> <p>³Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.</p>
4.3 Energiekommission	4.3 Energiekommission
<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.</p> <p>²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p> <p>³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.</p>	<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation</p> <p>⁴Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.</p> <p>²Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p> <p>³Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.</p>

Gültige Fassung der Gemeindeordnung vom 23. September 2012	Antrag des Parlaments und des Stadtrats (Teilrevision der Gemeindeordnung)
<p>Art. 45 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr 	<p>Art. 45 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug b) gebundene Ausgaben c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr
<p>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 50 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.</p> <p>²Die Änderungen der Teilrevision vom 12. Februar 2017 treten auf Beginn des Schuljahres 2018/2019, also auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³Die Änderungen der Teilrevision vom 4. März 2018 treten auf den Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.</p> <p>⁴<u>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Teilrevision vom 17. November 2019 nach dem [Datum der Genehmigung des Regierungsrates].</u></p>